

# **BVGer E-6953/2013 vom 30. Juli 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6953\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6953_2013)

FR: TAF E-6953/2013 du 30 juillet 2014

IT: TAF E-6953/2013 del 30 luglio 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Vorliegend wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.1 In seinem ablehnenden Asylentscheid kam das BFM zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen erfüllten die Anforderungen an das Glaubhaftmachen nicht, weshalb auf die Prüfung der Asylrelevanz verzichtet werden könne. Dazu führte es im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin 1 habe in Bezug auf den Überfall der Al-Shabab-Milizen vom Mai 2009 realitätsfremde Angaben gemacht, weil sie nicht habe erklären können, weshalb ihre Familienmitglieder nichts bemerkt hätten, als die Männer ins Haus eingedrungen seien. Angesichts der Behauptung, ihr Ehemann sei ständigen Drohungen ausgesetzt gewesen, und der Tatsache, dass dieser zu diesem Zeitpunkt nicht im Haus gewesen sei, sei verwunderlich, dass sie das Haus nicht abgeschlossen habe. Indem die Beschwerdeführerin 1 angegeben habe, die Eindringlinge hätten nach ihrem Mann gesucht und nach ihm gefragt, während die Beschwerdeführerin 2 im Gegensatz dazu auf mehrmaliges Nachfragen hin behauptet habe, dass die Männer kein Wort gesagt hätten, seien die Angaben zu den Ereignissen in dieser Nacht widersprüchlich ausgefallen. Der Erklärungsversuch der Beschwerdeführerin 2, sie wisse nicht, was ihre Mutter gesagt habe, es könne sein, dass die Männer nach ihrem Vater gefragt hätten, sei nicht geeignet, um diesen Widerspruch zu erklären. Ebenso widersprüchlich ausgefallen seien die Aussagen der Beschwerdeführerin 1 zu den Gründen der Ermordung ihres Ehemannes, zumal sie einerseits deponiert habe, die Al-Shabab-Milizen hätten gewollt, dass ihr Ehemann ihren Sohn, der sich in der Schweiz aufhalte, ausliefere, um später dazu anzugeben, die Milizen hätten ihren Mann zum sunnitischen Glauben und zum Beitritt in die Al-Shabab zwingen wollen. Indem die Beschwerdeführerin 1 anlässlich der Befragung ferner vorgebracht habe, sie habe einen Tag nach der Ermordung ihres Ehemannes von Nachbarn erfahren, dass man auch sie ermorden werde, und im Rahmen der Anhörung zu Protokoll gegeben habe, Nachbarn hätten ihr lediglich geraten, wegzuziehen, bevor auch sie ermordet würde, seien auch ihre Aussagen zum Grund des Verlassens F.\_\_\_\_\_ unplausibel und widersprüchlich. Auf Nachfrage hin habe sie diese Angaben bestätigt und ergänzt, sie wisse nicht, ob die Al-Shabab sie tatsächlich umbringen wolle. Weiter habe sie auf die Frage, weshalb sie F.\_\_\_\_\_ verlassen habe, obwohl alle erwachsenen Männer ihrer Familie weg oder tot gewesen seien und somit die Al-Shabab eigentlich kein Interesse an ihrer Person mehr haben müsste, lediglich dargelegt, dass sie trotzdem Angst gehabt habe. Ferner seien die Aussagen der Beschwerdeführerin 1 zum Aufenthalt ihrer minderjährigen Tochter H.\_\_\_\_\_, die in der Nacht des Überfalls von Ende Oktober 2009 verschwunden sei, widersprüchlich, da sie sowohl anlässlich der Befragung als auch im Rahmen der Anhörung im Gegensatz zur Beschwerdeführerin 2 vorgebracht habe, erst später erfahren zu haben, dass sich ihre Tochter H.\_\_\_\_\_ in K.\_\_\_\_\_ aufhalte. Unabhängig von diesem Widerspruch seien

diese Aussagen auch realitätsfremd, da der Logik des allgemeinen Handelns widerspreche, dass ihre minderjährige Tochter H.\_\_\_\_\_, sollte sie tatsächlich in einen dermassen verzweifelten Zustand verfallen gewesen sein, keine Betreuung durch die Familie oder zumindest durch die Nachbarn erhalten hätte und einfach verschwunden sein soll. Die Aussage der Beschwerdeführerin 1, wonach sie (...) der (...) Kinder, die zusammen mit ihr nach Äthiopien geflüchtet und somit in Sicherheit gewesen seien, zurück zu ihrer (...) nach E.\_\_\_\_\_ geschickt habe, sei realitätsfremd, da diese Provinz zu jenem Zeitpunkt durch die Al-Shabab kontrolliert gewesen sei. Vor diesem Hintergrund könne die geltend gemachte Verfolgung durch die Al-Shabab nicht geglaubt werden. Aufgrund dieser ungläubhaften Vorbringen sei davon auszugehen, dass die eingereichte Kopie des Schreibens vom 25. Dezember 2010, bei welchem es sich angeblich um ein Todesurteil eines islamischen Gerichts gegen die Beschwerdeführerinnen handle, gefälscht sei. Es sei allgemein bekannt, dass solche Dokumente in ihrem Heimatstaat ohne weiteres unrechtmässig erworben werden könnten, weshalb dem Schreiben ein reduzierter Beweiswert zukomme und im Gesamtkontext des Gesuchs beurteilt werden müsse. Angesichts der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen müsse es sich bei diesem Dokument um eine Fälschung handeln. Zudem habe die Beschwerdeführerin 1 anlässlich der Anhörung weder den Inhalt noch den Grund dieses Urteils erklären können und auch nicht gewusst, in welchem Zusammenhang das Urteil überhaupt ausgestellt worden sei.

5.2 Die Beschwerdeführerinnen bringen in ihrer Beschwerdeschrift vor, das BFM habe zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit ihrer Aussagen geschlossen und damit Bundesrecht verletzt. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass es den Beschwerdeführerinnen nicht gelingt, eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft zu machen. Mit dem BFM ist festzustellen, dass die Aussagen der Beschwerdeführerinnen in mehreren Punkten widersprüchlich, realitätsfremd und teilweise der Logik des allgemeinen Handelns widersprechend ausgefallen sind. Zwar führen die Beschwerdeführerinnen eingangs ihrer Rechtsmitteleingabe mit Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5431/2012 vom 4. Dezember 2012 zu Recht aus, dass Familienangehörige in totalitären Gefügen häufig unter Druck gesetzt und verfolgt würden, um an Informationen über den Verbleib von gesuchten Personen zu gelangen. Die Situation in diesem Urteil, die zur Bejahung einer Reflexverfolgung von Angehörigen eines Familienmitglieds, dem in der Schweiz Asyl gewährt worden ist, stellt sich hingegen anders dar als vorliegend. In jenem Urteil konnten die betroffenen Familienmitglieder glaubhaft darlegen, dass sie wiederholt von Mitgliedern der militanten Organisation Al-Shabab aufgesucht, bedroht und misshandelt worden sind, um den Aufenthaltsort des in der Schweiz lebenden Familienmitglieds ausfindig zu machen, was vorliegend nicht der Fall ist. Demnach vermögen die Beschwerdeführerinnen aus diesem Urteil nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Hinsichtlich der Aussagen der Beschwerdeführerinnen in Bezug auf den Überfall der Al-Shabab-Milizen im Jahre 2009, zum Verschwinden und dem Aufenthaltsort von H.\_\_\_\_\_ sowie der Ausführung, wonach sie (...) ihrer (...) Kinder aus finanziellen Gründen zu ihrer (...) zurückgeschickt habe, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Beschwerdeführerinnen vermögen der vorinstanzlichen Argumentation nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten, sondern beschränken sich lediglich auf hypothetische Aussagen und beharren auf der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Ferner geht die Vorinstanz entgegen der Meinung der Beschwerdeführerinnen auch bezüglich des Widerspruchs der

Beschwerdeführerin 1 zum Grund der Ermordung ihres Ehemannes durch die Al-Shabab durchaus Recht in der Annahme, dass diese anlässlich der Befragung im Vergleich zur Anhörung widersprüchliche Angaben gemacht hat. Indem sie in ihrer Rechtsmitteleingabe einzig die betreffende Aussage anlässlich der Befragung (vgl. Akten BFM B8 S. 6) aufführen und dieser eine zu ihren Gunsten ausfallende Interpretation beizumessen versuchen, vermögen sie die zutreffende vorinstanzliche Argumentation nicht zu entkräften. Die Auffassung in der Beschwerde, die Beschwerdeführerin 1 habe anlässlich der Anhörung lediglich ihre Aussage der Befragung hinsichtlich der Aussagen der Nachbarn präzisiert, weshalb kein Widerspruch vorliege, ist nicht stichhaltig. Wie dem Befragungsprotokoll nämlich zu entnehmen ist, hat sie dort zu Protokoll gegeben, sie habe von Nachbarn erfahren, dass die Al-Shabab auch sie umbringen wollten (vgl. B8 S. 6), um im Widerspruch dazu im Rahmen der Anhörung auszusagen, Nachbarn hätten ihr gesagt, "geh weg, bevor du auch getötet wirst" (vgl. B16 S. 6 A: 71), was nicht eine blosser Präzisierung darstellt. In diesem Zusammenhang gilt auch festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin 1 eigenen Aussagen gemäss nicht zu wissen glaubt, ob die Al-Shabab-Milizen noch ein Interesse an ihr hätten, weil alle erwachsenen Männer ihrer Familie tot beziehungsweise nicht mehr in Somalia seien (vgl. B16 S. 8). Bezüglich der eingereichten Kopie eines angeblichen Todesurteils eines islamischen Gerichts der Al-Shabab vom 25. Dezember 2010 ist auf die vorinstanzlichen Ausführungen zu verweisen. In der Beschwerde wird darauf nicht eingegangen, weshalb das Gericht, wie zuvor das BFM, insgesamt zum Schluss kommt, dass die Echtheit des Dokuments in Frage steht. Aus den Akten ist nichts Gegenteiliges ersichtlich. 5.3 Nach dem Gesagten hat das BFM die Asylgesuche der Beschwerdeführerinnen zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

#### **E. 7.2**

Mit Entscheid vom 7. November 2013 wurden die Beschwerdeführer-innen wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Weitere Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich die gestellten Rechtsbegehren aufgrund vorstehender Erwägungen nicht als aussichtslos erweisen und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerinnen ausgewiesen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, über welches bisher nicht entschieden worden ist, gutzuheissen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.